

Ausschuss für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft - Sekretariat -	
Eingang: 22. Feb. 2005	



Ausschuss f. Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft	
15 (10) 5 8 7	
Ausschussdrucksache	

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
Dw/Wf

Tel. Durchwahl  
0228 / 847 -224

Datum  
21. Februar 2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des  
Holzabsatzfondsgesetzes  
(BT-Drucksache 15/4641)**

Sehr geehrte Frau Professor Däubler-Gmelin,

die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes (Drucksache 15/4641) in den Bundestag eingebracht. Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs sieht eine Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds vor. Danach soll insbesondere das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats der CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH für drei Mitglieder des Verwaltungsrats ersatzlos entfallen. Hierdurch wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher 23 auf 20 reduziert. Gegen diese Regelung bestehen aus unserer Sicht Bedenken.

Bei dem Absatzfonds handelt es sich um eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 87 Abs. 3 GG. Der Absatzfonds unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Absatzfondsgesetz der Rechts- nicht jedoch der Fachaufsicht des BMVEL. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Absatzfondsgesetz sind Maßnahmen des Absatzfonds auf Verlangen des BMVEL aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens stehen dem Absatzfonds, und damit auch seinem Verwaltungsrat, eigene Entscheidungsspielräume zu. Der Absatzfonds ist damit dem Bereich der funktionalen Selbstverwaltung zuzurechnen.

.../2

CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH  
Koblenzer Straße 146 - 34177 Bonn  
Telefon: 0228 / 847-0 Telefax: 0228 / 847-202  
E-Mail: info@cma.de Internet: www.cma.de  
UIN 49-99901 165647

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Hille  
Geschäftsführer: Jörn Johann Diebus  
Amtsgericht Bonn Nr. 10 HRB 1026  
Steuer-Nr. 200/5909/0107/vbz 29  
Finanzamt Bonn-Außenstadt  
USt-ID-Nr. DE 22274343



Die Stärkung der deutschen Agrarwirtschaft in Konkurrenz zu anderen Agrarexportländern der Europäischen Gemeinschaften ist wesentlicher Rechtfertigungsgrund des Absatzfonds (BVerfGE 82, 159, 183). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Absatzfonds aus einer Sonderabgabe finanziert und somit die verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Sonderabgabe zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die Homogenität der Abgabenschuldner und die gruppennützige Verwendung der Sonderabgabe. Die Homogenität der Gruppe der Abgabepflichtigen rechtfertigt sich bei der Sonderabgabe nach dem Absatzfondsgesetz insbesondere daraus, dass nahezu sämtliche Erzeugnisse der Landwirtschaft und ein großer Teil der Verarbeitungserzeugnisse von Sonderregelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts im Bereich der Landwirtschaft erfasst werden (BVerfGE a.a.O.). Der Grundsatz der gruppennützigen Verwendung erfordert, dass die aufgebrachten Mittel im Interesse dieser Gruppe der Beitragszahler verwendet werden. Dies setzt voraus, dass die Vertreter der beitragsbelasteten Gruppe in den Organen des Absatzfonds, in denen die grundsätzlichen Entscheidungen über die Verwendung der Mittel getroffen werden, den Einfluß haben, der ihnen eine Durchsetzung der Beitragszahlerinteressen ermöglicht. Dies ist bei der geplanten Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats gefährdet.

Die Gruppe der Beitragszahler stellt nach § 5 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes in seiner derzeit gültigen Fassung sieben Vertreter, die auf Vorschlag des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft berufen werden. Hinzu kommen ein Vertreter auf Vorschlag des ökologischen Landbaus sowie drei Vertreter auf Vorschlag des Aufsichtsrats der CMA. Sollte das Absatzfondsgesetz wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen geändert werden, so würde sich der Einfluß der Beitragszahler im Verwaltungsrat nachhaltig ändern. Aufgrund dieser Änderung der Stimmengewichtung wäre nicht mehr gewährleistet, dass sich bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates die Zweckmäßigkeitsüberlegung der mit der Sonderabgabe belasteten Gruppe durchsetzen.

Aus diesem Grund erscheint es zweifelhaft, ob die in Art. 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Änderung von § 5 Abs. 1 Absatzfondsgesetz mit den Prinzipien der funktionalen Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Sonderabgabe zu vereinbaren ist.

Die CMA lehnt daher die ersatzlose Streichung der 3 Mandate im Verwaltungsrat des Absatzfonds ab. Sie befürwortet statt dessen das Entsendungsrecht für diese 3 Mandate dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft zu übertragen und in § 5 Abs. 1 die Zahl 7 durch die Zahl 10 zu ersetzen.



Weiterhin schließt sich die CMA hinsichtlich der Einbeziehung nachwachsender Rohstoffe in den Regelungsbereich des Gesetzes dem Vorschlag des Verwaltungsrats des Absatzförderungsfonds der deutschen Land und Ernährungswirtschaft an, der sich dafür ausgesprochen hat, die Förderung des Absatzes und der Verwertung von Nachwachsenden Rohstoffen als zusätzliche Aufgabe des Absatzfonds in das Absatzfondsgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dwehus', is positioned below the closing text.

Jörn Johann Dwehus